





## **Verteilungsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln für das letzte Jahr des klinischen Studienabschnitts „Praktisches Jahr“ nach der Approbationsordnung für Ärzte (PJ-Ordnung)**

**vom 26. Januar 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S.474), zuletzt geändert durch das Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV NRW S. 710), hat die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Die Zuteilung der Ausbildungsplätze der Uniklinik Köln (UKK) und der Akademischen Lehrkrankenhäuser (ALK) sowie der Akademischen Lehrpraxen (ALP) der Universität zu Köln im letzten Jahr der klinischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Ärzte (Praktisches Jahr) wird ergänzend zur Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen) vom 13.08.2008 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen 67/08) wie folgt geregelt:

### § 1 Ausbildungsplätze

- (1) Es werden mindestens 300 Plätze pro Jahr vorgehalten. Die maximalen Ausbildungskapazitäten der Akademischen Lehrkrankenhäuser (ALK), Akademischen Lehrpraxen (ALP) und der Uniklinik Köln (UKK) sind in Anlage 2 festgeschrieben.
- (2) Diese Plätze sind zunächst mit Studierenden der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln zu besetzen.
- (3) Werden die verfügbaren Plätze (maximale Ausbildungskapazitäten) je Antragsrunde nicht mit Bewerber/innen der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln besetzt, können sie mit Studienortwechsler/innen zum Praktischen Jahr nach Köln besetzt werden.
- (4) Darüber hinaus können auswärtige Studierende einzelne oder alle Tertiale unter Beachtung der maximalen Ausbildungskapazität der Ausbildungsstellen nach Anlage 2 an der UKK und den ALK wahrnehmen, wenn die zuständigen Chefärztinnen/Chefärzte der Bewerbung, die direkt an diese zu richten ist, zustimmen (Anlage 6). Für die ALP gilt die Bestimmung analog.

Der Status dieser Studierenden ist die Zweithörerschaft. Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird an der Heimatuniversität abgelegt. Diese bescheinigt die Zulassung zur Ärztlichen Prüfung auf einem Formblatt (Anlage 7).

Das Studiendekanat weist diese Studierenden im Bewerbungsverfahren auf diese Möglichkeit hin (Anlage 5) und unterstützt sie in organisatorischer Hinsicht.

- (5) Die Studierenden der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln werden in geeigneter Weise auf die Möglichkeit hingewiesen, ein bis drei Tertiale des Praktischen Jahres im Ausland absolvieren zu können, z.B. über das EU-geförderte Austauschprogramm SOKRATES/ERASMUS bei den europäischen Partneruniversitäten der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln.
- (6) In der Regel ist das „Ausbildungskrankenhaus“ der Ort der Prüfung für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung für diejenigen Studierenden, die an der Medizinischen Fakultät eingeschrieben sind.

Wird von einem/einer Bewerber/in ein Tertial im Ausland oder im Inland an einer anderen Hochschule verbracht, so ist als Ausbildungskrankenhaus dasjenige vorgesehen, an dem die überwiegende Zahl der Tertiale abgeleistet wurde (UKK oder ALK). Werden drei Tertiale in unterschiedlichen Ausbildungsstellen durchgeführt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan über das Ausbildungskrankenhaus. Bei zwei Auslandsterialen ist als Ausbildungskrankenhaus dasjenige vorgesehen, an dem das Tertial in Köln abgeleistet wurde (UKK oder ALK). Bei drei Auslandsterialen gilt die UKK als Ausbildungskrankenhaus.

## § 2 Erfassung und Anmeldung der Studierenden

- (1) Für das Zuteilungsverfahren im Praktischen Jahr werden die Studierenden des 6. klinischen Semesters vom Studiendekanat der Medizinischen Fakultät erfasst.
- (2) Alle Studierenden der Humanmedizin der Universität zu Köln im 6. klinischen Semester werden vom Studiendekanat angeschrieben. Ordentliche Studierende der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln im 7. klinischen Semester oder solche, die mit der letztmaligen Antragsrunde nach § 1 Abs. 3 als ordentliche Studierende der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln eingeschrieben wurden, das Praktische Jahr jedoch zu einem späteren Zeitpunkt antreten, werden zum nächsten Termin ein zweites Mal angeschrieben. Danach muss die Anmeldung persönlich und unaufgefordert im Studiendekanat erfolgen.

Die Adressen der Studierenden nach Satz 2 werden dem Studiendekanat in elektronischer Form durch die Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellt.

## § 3 Zuteilungsantrag

- (1) Für die Antragstellung ist ein Formblatt (Anlage 1) zu verwenden, das das Studiendekanat den Studierenden zusendet.
- (2) Der/die Bewerber/in bezeichnet für jedes Tertial (Innere Medizin, Chirurgie, Wahlfach) die gewünschte Ausbildungsstelle in erster, zweiter und dritter Präferenz. Werden keine Ausweichmöglichkeiten

benannt, begründet sich die Zuteilung zu den Ausbildungsstellen allein durch die im Zuteilungsverfahren lt. § 4 benannten Sachzwänge.

(3) Auf dem Antrag sind die Gründe, die zu einer bevorzugten Behandlung bei der Zuteilung der Plätze führen, anzugeben (siehe § 4 Abs. 1 Buchstaben a-d). Die Gründe müssen durch eine geeignete Bescheinigung nachgewiesen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.

(4) Der Antrag muss zusammen mit den Nachweisen nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a-d sowie den eventuellen Nachweisen für ein bereits zugesagtes Auslandstertial bis zu folgenden Terminen im Studiendekanat eingegangen sein (Ausschlussfrist):

- bis zum 20. November bei Beginn des Praktischen Jahres im Februar,

- bis zum 20. April bei Beginn des Praktischen Jahres im August.

Die Bekanntgabe der Zuteilung erfolgt vor Beginn der letzten Vorlesungswoche der Vorlesungszeit des jeweils vorhergehenden Semesters.

Das Praktische Jahr beginnt am jeweils letzten Montag im Februar bzw. August.

#### § 4 Zuteilungsverfahren

(1) Das Zuteilungsverfahren für die Studierenden der Medizinischen Fakultät wird im Studiendekanat unter der Maßgabe des § 1 Abs. 1 und 2 nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

Die im Antrag genannten Ausbildungsstellen werden im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und unter Anwendung der folgenden Auswahlkriterien in der hier aufgeführten Reihenfolge vergeben:

a) schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber,

b) Bewerberinnen oder Bewerber mit minderjährigem/n Kind/ern in der unmittelbaren häuslichen Gemeinschaft,

c) Bewerberinnen oder Bewerber mit Erkrankungen, die zwar ein Weiterstudium ermöglichen, deren Behandlung aber an eine/n bestimmte/n Ärztin/Arzt am Ort oder an eine bestimmte Einrichtung, die nur am Ort der ersten Wahl vorhanden ist, gebunden ist,

d) Bewerberinnen oder Bewerber mit schwerkranken oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen, für deren Betreuung andere Personen fehlen,

e) Bewerberinnen oder Bewerber ohne Merkmale nach a-d.

(2) Im Zuteilungsverfahren soll die Ausbildungskapazität der UKK und erst danach diejenige der ALK ausgelastet werden. Insoweit kann die Wahlmöglichkeit nach § 3 eingeschränkt werden, auch wenn die maximalen Ausbildungskapazitäten der gewählten ALK nicht ausgeschöpft sind. Studierende nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a-d sind hiervon ausgenommen.

Das Zuteilungsverfahren wird wie folgt durchgeführt:

- a) Bei der Verteilung der Plätze zum Praktischen Jahr werden die Studierenden nach Abschluss des Eingangs der Bewerbungen auf die Ausbildungseinrichtungen der ersten Priorität verteilt. Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 1 Buchstaben a-d werden unabhängig vom Eingang der Bewerbung auf die Plätze 1 ff gesetzt. Sind nach diesem Verfahren die Ausbildungskapazitäten der UKK und aller ALK erfüllt und wurden die maximalen Ausbildungskapazitäten nicht überschritten, so ist die Zuteilung nach Abs. 2 abgeschlossen.
  - b) Ist die Kapazität der UKK in Gänze oder zu Teilen überschritten, wird die Anzahl der Studierenden herausgelost, die zu einer Einhaltung der maximalen Ausbildungskapazität führt. Entsprechend ihrer zweiten oder dritten Präferenz werden die Studierenden auf die ALK verteilt.
  - c) Ist die Kapazität der UKK in bestimmten Fächern nicht aufgefüllt, sollen zunächst aus den Abteilungen der ALK, bei denen die maximale Ausbildungskapazität überschritten ist, anschließend der Reihenfolge nach aus allen ALK umverteilt werden. Bewerbungen nach Abs. 1 Buchstaben a-d bleiben unberührt.
  - d) In allen Fällen, bei denen mit dem Zuteilungsverfahren nach a) bis c) keine eindeutige Zuteilung erfolgen kann, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.
  - e) Aus besonderem (z.B. wissenschaftlichem) Grund kann die Studiendekanin/der Studiendekan auf formlosen, begründeten Antrag abweichend von Abs. 2 a) – c) Ausbildungsstellen zuweisen.
- (3) Das Zuteilungsverfahren für Studienortwechsler/innen zum Praktischen Jahr nach § 1 Abs. 3 entspricht dem Verfahren nach Abs. 2 unter der Maßgabe, dass Ausbildungsstellen nur an solchen Einrichtungen vergeben werden können, wo die maximale Ausbildungskapazität durch die Zuweisung von Studierenden der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln noch nicht erreicht wurde. Es gilt die Reihenfolge des Bewerbungseinganges. Bewerbungen nach Abs. 1 Buchstaben a-d bleiben unberührt.
- (4) Der vom Studiendekanat ausgearbeitete Zuteilungsplan wird der Studienkommission zur Beratung vorgelegt und vom Dekanat beschlossen.

Die Studienkommission richtet hierzu eine ständige Arbeitsgruppe ein, die sich mit allen PJ-Angelegenheiten beschäftigt. Neben je einem Vertreter der ALK und ALP sind die/der jeweilige Sprecherin/Sprecher der Studierenden im Praktischen Jahr und deren/dessen Stellvertreter/in Mitglieder dieser Arbeitsgruppe.

Die PJ-Arbeitsgruppe kann dem Dekanat die Annahme des Zuteilungsplanes empfehlen oder Änderungen vorschlagen.

- (5) Die Studiendekanin/der Studiendekan unterrichtet den/die Bewerber/in unverzüglich nach Verabschiedung des Zuteilungsplans schriftlich über die Zuteilung. Sie erfolgt unter Vorbehalt des Nachweises der Voraussetzungen für den Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 ÄAppO.

Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen vor Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 ÄAppO wird im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln geführt.

- (6) Innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Versendung der Zuteilung muss eine schriftliche Annahmeerklärung (Anlage 4) der/des Bewerberin/Bewerbers erfolgen. Geht die Annahmeerklärung nicht fristgerecht ein, wird über den Ausbildungsplatz zu Gunsten einer/eines anderen Bewerberin/Bewerbers nach Abs. 3 verfügt.
- (7) Nimmt eine Studierende/ein Studierender die Tätigkeit bei der ihr/ihm zugeteilten Ausbildungsstelle nicht auf, so hat sie/er unverzüglich die Studiendekanin/den Studiendekan schriftlich zu unterrichten. Eine bevorrechtigte Einstufung im nächsten Zuteilungsverfahren erfolgt nicht; Studierende nach Abs. 1 Buchstaben a-d sind hiervon ausgenommen.

#### § 5 Tausch

- (1) Die/der Studierende kann die ihr/ihm zugeteilten Ausbildungsstellen in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Studiendekanin/des Studiendekans tauschen. Die maximalen Ausbildungskapazitäten der Ausbildungskrankenhäuser dürfen dabei nicht überschritten werden.
- (2) Nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens ist eine Änderung der Ausbildungsstelle mit Zustimmung der/des Studiendekanin/ Studiendekans nur möglich, wenn
- a) die/der Bewerberin/Bewerber dies mit den Ausbilder/innen (Instituts- und Klinikdirektor/innen, Chefärztinnen/Chefärzten, Praxeninhaber/innen) der jeweiligen Fächer abgestimmt hat,
  - b) im gewünschten Fach eine entsprechende Ausbildungskapazität zur Verfügung steht,
  - c) mit der Ausbildung im entsprechenden Tertial noch nicht begonnen wurde.

### § 6 Wiederholung

- (1) Muss ein Prüfling aufgrund der Entscheidung des Landesprüfungsamtes gem. § 21 Abs. 2 ÄAppO erneut an einem Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres teilnehmen, so ist die erneute Anmeldung zum Zuteilungsverfahren nicht an die Anmeldefrist gebunden.
- (2) Die Zuteilung soll hier in der Regel zu den Ausbildungsstellen erfolgen, in dem die/der Bewerber/in das Praktische Jahr bereits absolviert hat. Ist hier die maximale Ausbildungskapazität ausgeschöpft, so muss der zu wiederholende Anteil in einer anderen Ausbildungsstelle mit ausreichender Kapazität absolviert werden.

### § 7 Finanzielle Zuweisungen für die Ausbildung im Praktischen Jahr in Akademischen Lehrkrankenhäusern und Akademischen Lehrpraxen

- (1) Die Finanzmittelzuweisung an die ALK/ALP erfolgt durch die Dekanin/den Dekan der Medizinischen Fakultät.
- (2) Die Höhe finanzieller Zuweisungen wird auf einen Betrag von 100,00 € je angetretener/m Studierenden und Terial festgesetzt, sofern dieses vertraglich nicht anders geregelt ist. Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Eine Anpassung der finanziellen Zuweisungen kann in der Studienkommission beraten und über die Dekanin/den Dekan der Engeren Medizinischen Fakultät als Antrag zugeleitet werden.

Grundsätzlich entscheidet das Dekanat über die Höhe der finanziellen Zuweisungen. Die Betroffenen sind anzuhören. Dieses ist in der Regel durch Einladung der Vertreterin/des Vertreters der ALK, der ALP und der/des Vorsitzenden der Studienkommission zur entsprechenden Sitzung der Engeren Fakultät sicherzustellen.

- (3) Zuweisungen erfolgen in der 51. KW des lfd. Kalenderjahres nach erfolgtem Nachweis der Anwesenheitstertiale.
- (4) Der Nachweis zu Abs. 3 ist unter Nennung der Namen der Studierenden von den ALK/ALP für jedes Terial zu führen (Anlage 9). Fehlzeiten, die durch Krankheit oder Urlaub der Studierenden entstehen und die Wiederholung einzelner Tertiale oder des gesamten PJ nicht erzwingen, gelten als Anwesenheitszeit.

Unterbrechungen aus wichtigem Grund lt. § 3 Abs. 3 Satz 2 ÄAppO stellen keine Anwesenheitszeit dar.

- (5) Die Anwesenheitslisten (Anlage 9) sind dem Studiendekanat in der 49. KW durch die ALK / ALP unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Die finanziellen Zuweisungen werden anhand der durch das ALK/ALP geführten Anwesenheitslisten geprüft und berechnet.



### § 8 Einbezug ärztlicher Praxen und anderer Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung

Die Durchführung der praktischen Ausbildung in ärztlichen Praxen oder anderen Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung, zu denen auch die Ambulanzen der UKK gehören, ist nach § 3 Abs. 2 ÄAppO möglich.

1. Die Tertiale, bei denen solche Versorgungseinrichtungen beteiligt sind, werden in 2 mal 8 Wochen geteilt.
2. Je ein Teil des Tertials ist in einer der Einrichtungen nach Anlage 2/2a und der zweite in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder einer ärztlichen Praxis, die nicht eine Praxis für Allgemeinmedizin ist, abzuleisten.
3. Werden nicht-akademische Krankenhäuser und Praxen einbezogen, müssen „Ausbildungssicherungsvereinbarungen“ abgeschlossen werden. Diese müssen dem LPA vorgelegt und dort ratifiziert werden. Sie werden in Listen erfasst und den Studierenden öffentlich zugänglich gemacht.
4. Diese Regelung gilt analog für Aufenthalte im Ausland (sog. Auslandstertiale). Hier sind zusätzlich verbindliche Absprachen mit dem MAGS-NRW bzw. dessen Ausführungsbehörde, dem Landesprüfungsamt NRW (LPA) unter Einbeziehung des Büros für Internationale Beziehungen der Medizinischen Fakultät vorzuschalten.
5. Auslandstertiale können unbeschadet dieser Regelung in jeweils 2 mal 8 Wochen geteilt werden. Die Gestaltung dieses Splittings ist unter Einbeziehung des Büros für Internationale Beziehungen der Medizinischen Fakultät vorzubereiten und von dort aus mit der Anerkennungsbehörde abzusprechen.

### § 9 Übergangsregelungen

Diese PJ-Ordnung regelt das Studium für Studierende, die auf der Grundlage des § 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), sowie aufgrund der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) im Studiengang Medizin an der Universität zu Köln das letzte (Praktische) Jahr der Ausbildung absolvieren.

Studierende nach § 43 ÄAppO (Übergangsregelungen) werden entsprechend ausgebildet. Das Zuteilungsverfahren und insbesondere die Wahl des Ausbildungsplatzes regeln sich nach dieser Ordnung in der geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die PJ-Verteilungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verteilungsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln für das Praktische Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte (PJ-Ordnung) vom 6.4.2006 (Amtliche Mitteilungen 31/2006), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25.09.2007 (Amtliche Mitteilungen 82/2007) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 12.11.2008 und des Rektoratsbeschlusses vom 28.01.2009.

Köln, den 29.01.2009

Univ.-Prof. Dr. J. Klosterkötter  
Dekan

## KLINISCHER STUDIENABSCHNITT – LETZTES JAHR

(Anlage 1)

(Praktisches Jahr) - Beginn Frühjahr / Herbst 200.....

Antrag auf Beteiligung am Zuteilungsverfahren gemäß der Verteilungsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln (im Studiendekanat erhältlich)

---

### 1. Personalien

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Familienstand: \_\_\_\_\_ Zahl der Kinder: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

(Falls Sie die Anschrift am Studienort angeben, müssen Sie dafür sorgen, dass Ihnen in der vorlesungsfreien Zeit der Zuteilungsbescheid ggf. nachgesandt wird.)

### 2. Wahl des Ausbildungsortes (Liste der ALK und ALP s. Anlage 2)

Bitte vergeben Sie im beiliegenden Formblatt für jede der aufgeführten Kategorien (Innere Medizin, Chirurgie, Wahlfachbereich) maximal drei Ziffern 1-3, die Ihre Präferenz beschreiben (1= höchste Priorität). Helle Felder bezeichnen verfügbare Ausbildungsstellen, grau unterlegte Felder stehen im jeweiligen Semester nicht zur Verfügung.

Bitte füllen Sie die Spalte „Auslandstertial“ nur dann aus, wenn Sie von der ausländischen Einrichtung eine schriftliche Zusage über einen PJ-Ausbildungsplatz erhalten haben bzw. wenn Sie sicher beabsichtigen, das PJ-Tertial im Ausland zu verbringen (siehe „4. Angaben über Auslandstertiale“: geben Sie dort bitte das jeweilige Tertial an).

Beim Wahlfach Allgemeinmedizin geben Sie bitte mindestens 3 Praxenpaare lt. beigefügter Anlage 2a mit der genannten Ziffer an:

1. Präferenz: \_\_\_\_\_ 2. Präferenz: \_\_\_\_\_

3. Präferenz: \_\_\_\_\_ 4. Präferenz: \_\_\_\_\_

**Anmeldung PJ-Verteilung**

Name, Vorname:

Matr. Nr.:

PJ-Beginn Frühjahr 2009	UKK	Amsterdamer Str.	Bergisch Gladbach	Dornagen	Frechen	Gummersbach	Holweide	Marienkrankenhaus	Pötz	Rhein. Kliniken Merheim	Städt. Kliniken Merheim	Allgemeinmedizin	Auslandstertial
	Innere Medizin												
Chirurgie													
Allgemeinmedizin													
Anästhesie													
Augenheilkunde													
Dermatologie													
Geriatric *													
Gynäkologie													
HNO-Heilkunde													
Humangenetik *													
Kinderchirurgie													
Kinderheilkunde													
Kinder- und Jugend-Psychiatrie													
Klinische Pharmakologie													
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie													
Neurochirurgie													
Neurologie													
Nuklearmedizin													
Orthopädie													
Palliativmedizin													
Psychiatrie													
Psychosomatik													
Radiologie													
Strahlenheilkunde													
Urologie													

\* sofern die Vereinbarung mit dem Landesprüfungsamt zustande kommt.

Bitte vergeben Sie für jede der aufgeführten drei Kategorien (Innere Medizin, Chirurgie, Wahlfachbereich) maximal drei Ziffern 1-3, die Ihre Präferenz beschreiben (1= höchste Priorität). Weiße Felder bezeichnen verfügbare Ausbildungsstellen, grau unterlegte Felder stehen im Frühjahr nicht zur Verfügung.

Anmeldung PJ-Verteilung

Name, Vorname:

Matr. Nr.:

PJ-Beginn Herbst 2009	UKK	Amsterdamer Str.	Augustinerinnen	Franziskus-Hospital	Hohenlind	Kalk	Leverkusen	Longerich	Marlenkrankenhaus	Rhein. Kliniken Merheim	Solingen	Vinzenz-Hospital	Allgemeinmedizin	Auslandstertial
Innere Medizin														
Chirurgie														
Allgemeinmedizin														
Anästhesie														
Augenheilkunde														
Dermatologie														
Geriatric														
Gynäkologie														
HNO-Heilkunde														
Humangenetik *														
Kinderchirurgie														
Kinderheilkunde														
Kinder- und Jugend-Psychiatrie														
Klinische Pharmakologie														
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie														
Neurochirurgie														
Neurologie														
Nuklearmedizin														
Orthopädie														
Palliativmedizin														
Psychiatrie														
Psychosomatik														
Radiologie														
Strahlenheilkunde														
Urologie														

\* sofern die Vereinbarung mit dem Landesprüfungsamt zustande kommt.

Bitte vergeben Sie für jede der aufgeführten drei Kategorien (Innere Medizin, Chirurgie, Wahlfachbereich) maximal drei Ziffern 1-3, die Ihre Präferenz beschreiben (1= höchste Priorität). Helle Felder bezeichnen verfügbare Ausbildungs-stellen, grau unterlegte Felder stehen im Herbst nicht zur Verfügung.

### 3. Angabe von Gründen, die zu einer bevorzugten Berücksichtigung bei der Wahl des ALK / ALP führen können

(Bitte aussagekräftige Bescheinigungen beifügen):

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

### 4. Angaben über Auslandstertiale

Auslandstertiale können nur beantragt werden, wenn die schriftliche Bestätigung des ausländischen Krankenhauses in Kopie beifügt ist oder wenn das ZiB-Med die Bewerbung bestätigt hat. Markieren Sie bitte das entsprechende Tertial.

Tertial:             1       2       3

Fach:                \_\_\_\_\_

Tertial:             1       2       3

Fach:                \_\_\_\_\_

Tertial:             1       2       3

Fach:                \_\_\_\_\_

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und der dazugehörigen Belege.

---

Ort und Datum

Unterschrift

Anlagen:      Hinweise über die Akademischen Lehrkrankenhäuser, die jeweils zum Frühjahr oder Herbst gewählt werden können. (Anlage 2 der PJ-Ordnung)

                  Hinweise über die jeweilig zur Verfügung stehenden Akademischen Lehrpraxen (Anlage 2 a der PJ-Ordnung)

                  Merkblatt zum Antrag auf Beteiligung am Zuteilungsverfahren

**Festlegung der maximalen Ausbildungskapazität und Hinweise über die Akademischen Lehrkrankenhäuser, die jeweils zum Frühjahr gewählt werden können**

---

1. Uniklinik Köln (UKK): ABK Innere Medizin 54, Chirurgie 45  
**Wahlfächer:** Anästhesie, Augenheilkunde, Dermatologie, Frauenheilkunde, HNO-Heilkunde, Humangenetik\*, Kinderheilkunde, Kinder- & Jugendpsychiatrie, Klin. Pharmakologie, Mund-, Kiefer- & Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie, Palliativmedizin, Psychiatrie, Psychosomatische Medizin, Radiologie, Strahlenheilkunde, Urologie
2. Städt. Krankenhaus Köln-Holweide: ABK: 45  
**Wahlfächer:** Anästhesie, Frauenheilkunde, HNO-Heilkunde, Urologie
3. St. Katharinen-Hospital Frechen: ABK: 24  
**Wahlfächer:** Anästhesie, Frauenheilkunde, Radiologie, Urologie
4. Krankenhaus Porz am Rhein: ABK: 27  
**Wahlfächer:** Anästhesie, Frauenheilkunde, Kinderheilkunde, Radiologie
5. Marien-Krankenhaus Bergisch Gladbach: ABK:12  
**Wahlfächer:** Anästhesie, Neurologie, Orthopädie, Radiologie/Nuklearmedizin, Urologie
6. Kreiskrankenhaus Gummersbach: ABK: 12  
**Wahlfächer:** Anästhesie, Frauenheilkunde, Kinderheilkunde, Neurologie, Psychiatrie, Strahlenheilkunde
7. Kreiskrankenhaus Dormagen: ABK: 12  
**Wahlfächer:** Anästhesie, Frauenheilkunde, Orthopädie, Radiologie
8. Kinderkrankenhaus Amsterdamer Straße: ABK: 12  
**nur Wahlfach:** Kinderheilkunde, Kinderchirurgie
9. Rheinische Kliniken Köln-Merheim: ABK: 12  
**nur Wahlfach:** Psychiatrie
10. St. Marien-Krankenhaus: ABK: 6  
**nur Wahlfach:** Geriatrie
11. Städtisches Krankenhaus Köln-Merheim: ABK: 15  
**Hauptfach:** nur Innere Medizin (Klinik II und Lungenklinik)  
**Wahlfächer:** Augenheilkunde, Neurochirurgie, Neurologie, Radiologie

\* falls die Zustimmung des MAGS NRW vorliegt

**Festlegung der maximalen Ausbildungskapazität und Hinweise über die Akademischen Lehrkrankenhäuser, die jeweils zum Herbst gewählt werden können**

- 
- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| <b>1. Uniklinik Köln (UKK):</b>   | ABK Innere Medizin 54, Chirurgie 45 |
| <b>Wahlfächer:</b> Anästhesie, Augenheilkunde, Dermatologie, Frauenheilkunde, HNO-Heilkunde, Humangenetik*, Kinderheilkunde, Kinder- & Jugendpsychiatrie, Klin. Pharmakologie, Mund-, Kiefer- & Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie, Palliativmedizin, Psychiatrie, Psychosomatische Medizin, Radiologie, Strahlenheilkunde, Urologie |                                     |
| <b>2. Klinikum Leverkusen:</b>  | ABK: 36                             |
| <b>Wahlfächer:</b> Anästhesie, Frauenheilkunde, Kinderheilkunde, Neurologie, Radiologie, Urologie   |                                     |
| <b>3. Städt. Krankenhaus Solingen:</b>  | ABK: 18                             |
| <b>Wahlfächer:</b> Anästhesie, Frauenheilkunde, HNO-Heilkunde, Kinderheilkunde, Radiologie, Urologie  |                                     |
| <b>4. St. Elisabeth-Krankenhaus Hohenlind:</b>  | ABK: 33                             |
| <b>Wahlfächer:</b> Anästhesie, Augenheilkunde, Frauenheilkunde, HNO-Heilkunde, Urologie   |                                     |
| <b>5. St. Franziskus Krankenhaus (Ehrenfeld):</b>   | ABK: 21                             |
| <b>nur Hauptfach:</b> Innere Medizin  |                                     |
| <b>6. St. Vinzenz Krankenhaus (Nippes):</b>   | ABK: 21                             |
| <b>nur Hauptfach:</b> Chirurgie   |                                     |
| <b>7. Krankenhaus der Augustinerinnen:</b>  | ABK: 21                             |
| <b>Wahlfächer:</b> Frauenheilkunde, Orthopädie  |                                     |
| <b>8. Kinderkrankenhaus Amsterdamer Straße:</b>   | ABK: 12                             |
| <b>nur Wahlfach:</b> Kinderheilkunde, Kinderchirurgie   |                                     |
| <b>9. Ev. Krankenhaus Kalk.:</b>  | ABK: 24                             |
| <b>Wahlfächer:</b> Anästhesie, Frauenheilkunde, Radiologie  |                                     |
| <b>10. Heilig-Geist-Krankenhaus (Longerich):</b>  | ABK: 18                             |
| <b>Wahlfach:</b> Neurologie   |                                     |
| <b>11. Rheinische Kliniken Köln-Merheim:</b>  | ABK: 12                             |
| <b>nur Wahlfach:</b> Psychiatrie  |                                     |
| <b>12. St. Marien-Krankenhaus:</b>  | ABK: 6                              |
| <b>nur Wahlfach:</b> Geriatrie  |                                     |

\* falls die Zustimmung des MAGS NRW vorliegt



**Festlegung der allgemeinmedizinischen akkreditierten Akademischen Lehrpraxen der Universität zu Köln, die jeweils zum Frühjahr bzw. Herbst gewählt werden können (wird ständig ergänzt und geeignet veröffentlicht).**

---

ABK: je 3 pro ALP im Jahr

Praxis Dr. Ursula Bienentreu, Bonner Str. 47, 50374 Erftstadt-Lechenich (02235/ 95 26 80)

Praxis Prof. Dr. A.-W. Bödecker, Oberwiehler Str. 53, 51674 Wiehl (02262/ 90 25)

Praxis Dr. Ursula Deimel, Aachener Str. 364-370, 50933 Köln (0221/ 54 54 60)

Praxis Dres. Franke/ Söntgerath, Drabenderhöhen Str. 26, 51674 Wiehl-Drabenderhöhe (02262/ 701087)

Praxis Dr. Siegfried Halstenberg, Fliederweg 8, 50189 Elsdorf (02274/ 81 01 0)

Praxis Dr. Thomas Joist, Heidelberger Str. 37, 51065 Köln (0221/ 62 59 38)

Praxis Dr. Michael Kliem, An der Fuhr 1, 50997 Köln (02232/ 67 46 4)

Praxis Dr. Alexander Lorscheidt, Aachener Str. 402, 50933 Köln (0221/ 49 49 24)

Praxis Prof. Dr. Jörg Robertz, Köln, Aachener Str. 204, 50127 Bergheim (02271/ 79 95 00)

Praxis Dres. Zauzig/Weber, Alter Markt 54, 50667 Köln (0221/ 25 82 110)

## **Festlegung der Kriterien und des Verfahrens zur Akkreditierung der Akademischen Lehrpraxen der Universität zu Köln**

---

### **Obligat**

Verpflichtung als Ausbildungspraxis (im Rahmen der jetzt bereits bestehenden Unterrichtselemente, z.B. Blockpraktikum Allgemeinmedizin),  
kassenärztliche Tätigkeit,  
hausärztliche Versorgung (keine Spezialpraxen),  
grundsätzliche schulmedizinische Ausrichtung (nicht ausschließlich Homöopathie),  
Durchführung von Hausbesuchen (mindestens 10 pro Woche),  
Betreuung von Menschen in Altenheimen (mindestens 10 Patienten),  
Durchführung von Präventivuntersuchungen,  
Patientenzahl größer als 500 pro Quartal

### **Zusätzlich vier der nachfolgenden Merkmale:**

Gemeinschafts-/ Gruppenpraxis,  
EKG / Ergometrie,  
Sonografie (mindestens Abdomen),  
Lungenfunktionsdiagnostik,  
Doppler-Gefäßdiagnostik,  
Teilnahme an Disease-Management-Programmen

### **Verfahren**

Das Akkreditierungsverfahren wird durch den Schwerpunkt Allgemeinmedizin des Zentrums für Versorgungsforschung durchgeführt und von der Dekanin / vom Dekan geleitet. Eine akkreditierte Praxis für Allgemeinmedizin ist berechtigt, die Bezeichnung „Akademische Lehrpraxis der Universität zu Köln“ zu führen.

Ein/e Vertreter/in des Schwerpunkts Allgemeinmedizin stellt der Studienkommission die geeigneten Fachvertreter/innen im Rahmen der regelmäßigen Kommissionssitzungen vor. Die Studienkommission berät über die Akkreditierung der Allgemeinmedizinischen Praxis und fasst ein empfehlendes Votum für die Engere Fakultät der Medizinischen Fakultät zusammen. Die Studienkommission kann zur Entscheidungsfindung die in der betreffenden Praxis tätigen Ärztinnen/Ärzte in deren Sitzung einladen.

Die Studiendekanin/der Studiendekan leitet die Entscheidung zur weiteren Veranlassung an die Dekanin/den Dekan weiter. Die Dekanin/der Dekan führt eine Entscheidung in der nächstmöglichen Sitzung des Dekanats herbei und unterzeichnet für die Universität zu Köln die sich hieraus ergebenden vertraglichen Vereinbarungen.

Der Akkreditierungszeitraum beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht vor Ablauf von 3 Monaten zum Vertragsende die Akkreditierung durch Beschluss der Engeren Fakultät zurückgezogen wird.

## **Merkblatt zum Antrag auf Beteiligung am Zuteilungsverfahren**

- zu 1: Geben Sie bitte Ihre Personalien in der gewünschten Reihenfolge und gut lesbar an.  
Geben Sie eine Adresse an, unter der Sie auch nach der Anmeldung erreichbar sind, da Sie den schriftlichen Zuteilungsbescheid innerhalb von 10 Werktagen nach Versendung bestätigen müssen.
- zu 2: Bitte füllen Sie alle Felder, soweit möglich, aus. Sollten Sie keine Alternativen angeben, ist im Zweifel die Möglichkeit, einen Platz nach Ihren Wünschen zuzuweisen, deutlich eingeschränkt.
- zu 3: Die im Antrag genannten Ausbildungsstellen werden im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und unter Anwendung der folgenden Auswahlkriterien in der hier aufgeführten Reihenfolge vergeben:
- a) schwerbehinderte/r Bewerberin oder Bewerber
  - b) Bewerberin oder Bewerber mit minderjährigem/n Kind/ern in der unmittelbaren häuslichen Gemeinschaft
  - c) Bewerberin oder Bewerber mit Erkrankungen, die zwar ein Weiterstudium ermöglichen, deren Behandlung aber an einen bestimmten Arzt am Ort oder an eine bestimmte Einrichtung, die nur am Ort der ersten Wahl vorhanden ist, gebunden ist.
  - d) Bewerberinnen oder Bewerber mit schwerkranken oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen, für deren Betreuung andere Personen fehlen
  - e) Bewerberin oder Bewerber ohne Merkmale nach a) - d)
- Die folgenden Bescheinigungen müssen erbracht werden:
- zu a) Fotokopie des Schwerbehindertenausweises
  - zu b) Fotokopie aus dem Familienstammbuch
  - zu c) und d) Ärztliches Attest

**Wenn Sie den Zuteilungsbescheid, der Ihnen zugeschickt wird, innerhalb der gesetzten Frist (10 Werktage) nicht beantwortet haben, wird über den Ausbildungsplatz zugunsten anderer Bewerber verfügt werden.**

Weitere Hinweise:

Wenn Sie über das Zuteilungsverfahren zum Praktischen Jahr einen Ausbildungsplatz zugewiesen bekommen haben, sind Sie während des Praktischen Jahres ordentliche/r Studierende/r der Universität zu Köln und sind damit gegen Berufskrankheiten, die Sie sich während der praktischen Ausbildung zuziehen können, sowie auf dem Weg zur und von der Arbeit unfallversichert und können ggf. Ausbildungsförderung nach BAföG erhalten.

Bitte denken Sie daran, dass Sie während der praktischen Ausbildung im Praktischen Jahr nicht berufshaftpflichtversichert sind. Es wird empfohlen, auch für diesen Zeitraum eine derartige Versicherung abzuschließen.

Sie können im Praktischen Jahr 1 bis 3 Tertiale über das von der Europäischen Union geförderte Austauschprogramm „SOKRATES / ERASMUS“ in den Mitgliedsländern absolvieren. Bitte wenden Sie sich hierzu an Frau Kanthack („SOKRATES / ERASMUS“-Kordinatorin) im ZIB-Med (Dekanat).

## Annahme-Erklärung

Abs.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

An die Medizinische Fakultät  
der Universität zu Köln  
Studiendekanat (Referat 6)  
Joseph-Stelzmann-Str. 20, Geb. 42 (Forum)  
50931 Köln

Betr. Zuteilungsverfahren für das Praktische Jahr - Beginn Frühjahr / Herbst 20...

Hiermit erkläre ich, dass ich - entsprechend der Verteilungsordnung für das Praktische Jahr der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln - die mir zugeteilten Ausbildungsplätze in

Innerer Medizin in (Ausbildungsstelle):

Chirurgie in (Ausbildungsstelle):

Wahlfach: \_\_\_\_\_ in (Ausbildungsstelle):

---

annehme.

nicht annehme (führt zum Ausschluss aus dem jetzigen Verfahren).

Ich bestätige gleichzeitig, dass mir bekannt ist, dass nach § 3 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte die Berechtigung zur Teilnahme an der Praktischen Ausbildung im Praktischen Jahr das Bestehen der Voraussetzungen nach § 27 sowie den gültigen Nachweis der Durchführung einer betriebsärztlichen Untersuchung vor Beginn des Praktischen Jahres zur Voraussetzung hat.

Ich bestätige ferner, dass ich von § 203 StGB und von § 8 der Vereinbarung zwischen der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln und den ALK/ALP Kenntnis genommen habe.

---

Ort, Datum

Unterschrift

(Anlage 5)

**Information für Studienortwechsler/innen, die keinen Studienplatz als Ersthörer/in im Zuteilungsverfahren an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln erhalten haben**

Adresse

Datum

Betr.: Ihre Bewerbung um einen Ausbildungsplatz im Praktischen Jahr an der Universität zu Köln

Sehr geehrte Frau ..., sehr geehrter Herr ...,

leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir Ihnen keinen regulären Ausbildungsplatz im Praktischen Jahr an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln anbieten können.

Sie haben aber die Möglichkeit, als Zweithörer/in an der Universität zu Köln zugelassen zu werden, um ein bis drei Tertiale hier in Köln zu absolvieren.

Dazu müssen Sie sich zunächst bei den Abteilungsleiter/innen in den Akademischen Lehrkrankenhäusern (welches entsprechend im Frühjahr oder Herbst beginnt, s. Anlage 1 zu diesem Schreiben) direkt bewerben. Bitte schicken Sie dazu mit Ihrer Bewerbung das Schreiben nach Anlage 6 (Annahme- und Prüfungsbestätigung) mit. Werden Sie dort als PJ-Studierende/r akzeptiert, senden Sie die unterschriebene Bescheinigung, zusammen mit dem Nachweis lt. Anlage 7 (von Ihrer Heimatuniversität, bei der Sie als Ersthörer/in immatrikuliert sind, auszufüllen) an das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln, Referat 6 (Prüfungsamt/PJ-Angelegenheiten), Joseph-Stelzmann-Str. 20, 50931 Köln.

Damit beantragen Sie gleichzeitig eine Bestätigung für das Studierendensekretariat der Universität zu Köln, die Sie für die dortige Zulassung als sog. Zweithörer/in an der Medizinischen Fakultät benötigen. Die Bescheinigung wird Ihnen postalisch zugestellt. Das Studierendensekretariat befindet sich im Hauptgebäude der Universität zu Köln am Albertus-Magnus-Platz, bei dem Sie persönlich erscheinen müssen.

Sie bleiben an Ihrer Heimatuniversität immatrikuliert und werden im Regelfall dort auch Ihren 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung absolvieren. Ein Anspruch auf Immatrikulation (Ersthörer/in) ergibt sich hieraus nicht. Bitte sprechen Sie hierüber im Vorfeld mit Ihrem zuständigen Landesprüfungsamt.

Ich bedanke mich für Ihr Interesse am Ausbildungsprogramm der Medizinischen Fakultät und bedauere, Ihnen nur diesen Bescheid übermitteln zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Studiendekan

**Bescheinigung der Kölner Ausbildungsstätte über die Annahme einer/s Studierenden anderer Hochschulen (als Zweithörer/in) im Praktischen Jahr.**

Hiermit bescheinige ich

**Herrn / Frau** \_\_\_\_\_

**geb. am** \_\_\_\_\_ **in** \_\_\_\_\_

die Möglichkeit zur Ableistung (von Teilen) ihres / seines Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 4 der Verteilungsordnung für das Praktische Jahr\* in unserer Klinik (in meiner / unserer Praxis).

**Möglich ist die Ausbildung in den Fächern**

**Chirurgie** Beginn \_\_\_\_\_ Ende \_\_\_\_\_

**Innere Medizin** Beginn \_\_\_\_\_ Ende \_\_\_\_\_

**Wahlfach:** \_\_\_\_\_ Beginn \_\_\_\_\_ Ende \_\_\_\_\_

---

**Datum**                      **Unterschrift der/des PJ-Leiters/Leiterin**                      **Klinikstempel**

\* Es ergibt sich hieraus kein finanzieller Anspruch an die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln. Die Studierenden werden als Zweithörer/innen zugelassen und im Regelfall an der Heimatuniversität geprüft.

**Bescheinigung der Universität, bei der die/der Studierende im Status der „Ersthörerschaft“ studiert.**

Hiermit bescheinige ich

**Herrn / Frau** \_\_\_\_\_

**geb. am** \_\_\_\_\_ **in** \_\_\_\_\_

**dass, obwohl das Tertial bzw. die Tertiale**

**Chirurgie** **Beginn** \_\_\_\_\_ **Ende** \_\_\_\_\_

**Innere Medizin** **Beginn** \_\_\_\_\_ **Ende** \_\_\_\_\_

**Wahlfach:** \_\_\_\_\_ **Beginn** \_\_\_\_\_ **Ende** \_\_\_\_\_

des Praktischen Jahres **nicht** an unserer Fakultät abgeleistet wird bzw. werden, sie/er nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung/en über die ordnungsgemäß und auswärtig erbrachten Studienleistungen **zum 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vor Ort**

**zugelassen wird.**

**nicht zugelassen wird.\***

---

Datum

Unterschrift der/des Dekanin/Dekans

Siegel

\* Hinweis: Es besteht an der Medizinischen Fakultät (Hochschule), an welcher die/der Studierende/r als Ersthörer/in immatrikuliert ist, ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Prüfung. Im Einzelfall und unter Benennung wichtiger Gründe kann im Einvernehmen zwischen den Fakultäten und nach positiver Beurteilung durch das Landesprüfungsamt NRW der Prüfungsort geändert werden.

### **Auszug aus § 203 des Strafgesetzbuches:**

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
    1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert
    2. ...
    - ...anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
  - (2) ...
  - (3) Den im Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind; den in Absatz 1 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder dessen Nachlass erlangt hat.
  - (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.
  - (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe.
- 

### **Auszug aus der Vereinbarung zwischen der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln und den Akademischen Lehrkrankenhäusern / Akademischen Lehrpraxen:**

- (1) Dem Krankenhausträger/Praxisinhaber obliegt das Hausrecht. Die Studierenden haben die Anordnungen der Weisungsberechtigten zu befolgen.
- (2) Studierende, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Ordnung des Hauses verstoßen, kann der Krankenhausträger/Praxisinhaber von der weiteren Teilnahme an der Ausbildung in seinem Krankenhaus ausschließen. Vor dem Ausschluss ist mit der Hochschule Kontakt aufzunehmen und der Betroffene anzuhören.





# Bescheinigung über die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme nach Anlage 4 ÄAppO

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr. 44, ausgegeben zu Bonn am 3. Juli 2002

2423

**Anlage 4**  
(zu § 3 Abs. 5, § 10 Abs. 5)

## Bescheinigung über das Praktische Jahr

Der/Die Studierende der Medizin

Name, Vorname
Geburtsdatum
Geburtsort

hat regelmäßig und ordnungsgemäß an der unter meiner Leitung in der/dem unten bezeichneten Klinik/Krankenhaus, der Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder der ärztlichen Praxis durchgeführten Ausbildung teilgenommen. Die Ausbildung erfolgte auf der Abteilung/in der Praxis für .....

.....  
.....

Dauer der Ausbildung

von:	bis:
------	------

Fehlzeiten:

nein

ja von: bis:

Das Krankenhaus bzw. die Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder die ärztliche Praxis ist zur Ausbildung bestimmt worden von der Universität

.....  
.....

Die Ausbildung ist an einem Krankenhaus der Universität durchgeführt worden.

Ort, Datum

.....  
..... Siegel/Stempel

.....  
.....

(Unterschrift der für die Ausbildung verantwortlichen Ärzte)